



Jugendordnung des Rockin' Wormel Worms e.V. (JO-RW)

Diese Jugendordnung ergeht im Rahmen des § 14 der Vereinssatzung des Rockin' Wormel Worms eV.

Alle Mitglieder des Rockin' Wormel Worms e. V. verpflichten sich zur Anerkennung und Durchführung der folgenden Jugendordnung. Ordnungen übergeordneter Dachverbände sind in ihrer jeweils gültigen Fassung unmittelbar für alle Mitglieder des Vereins verbindlich. Sie sind somit Bestandteil dieser Jugendordnung.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Rockin' Wormel-Jugend (RWJ) ist die Jugendorganisation des Rockin' Wormel Worms eV..

Mitglieder sind alle Jugendlichen des Rockin' Wormel Worms e. V. sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die RWJ führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Ordnung.

Die Aufgaben der RÄVJ sind:

- a) Förderung des Sports als ein Schwerpunkt der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellschaftsformen
- e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
- f) Pflege der internationalen Verständigung

§3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- a) die Jugendvollversammlung (JV)
- b) der Jugendausschuß (JAS)

§ 4 ordentliche Jugendvollversammlung

Einmal im Jahr, in der Regel 14 Tage vor der Mitgliederversammlung, beruft der Jugendausschuß alle jugendliche Mitglieder bis zum Alter von 18 Jahre zur Jugendvollversammlung. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Jugendliche des Vereins ab Vollendung des siebten Lebensjahres. Ebenfalls Stimm- und wahlberechtigt sind die vom Präsidium benannten Jugendübungsleiter und Jugendtrainer sowie der Vereinsjugendleiter und sein Stellvertreter.

Aufgaben der Jugendvollversammlung:

- a) Entgegennahmen des Berichts des Jugendausschusses
- b) Wahl des Vereinsjugendleiters und dessen Stellvertreter für zwei Jahre (beide mindestens 18 Jahre alt)
- c) Wahl der Jugendsprecher für ein Jahr (einen weiblichen und einen männlichen; maximal 18 Jahre alt)
- d) Wahl weiterer Vertreter für spezielle Aufgabenbereiche
- e) Änderung der Jugendordnung
- f) Festlegung von Schwerpunkten der Jugendarbeit
- g) Vorschläge für das Jahresprogramm
- h) Verabschiedung des Jugendetats
- i) Vorbereitung von Anträgen und Vorschlägen an die Mitgliederversammlung des RRC Rockin' Wormel Worms e. V..

Die Jugendversammlung ist beschlußfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß (schriftlich) und fristgerecht (vier Wochen vorher) eingeladen wurde. Die Jugendvollversammlung wird beschlußfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend sind Voraussetzung ist aber, daß die Beschlußfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt worden ist. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Mitglieder der RWJ haben je eine nicht übertragbare Stimme.

Leiter der JV ist der Vereinsjugendwart bzw. dessen Stellvertreter.

Über den Verlauf der JV ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vereinsjugendwart und dem Protokollführer unterschrieben wird. Es wird der Mitgliederversammlung vorgelegt.

§5 außerordentliche Jugendvollversammlung

Bei Bedarf ruft der Vereinsjugendwart oder dessen Vertreter eine außerordentliche Jugendvollversammlung ein.

Er muß sie einberufen, wenn dies mindestens 1/3 der stimmberechtigten Jugendlichen schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

§ 6 Jugendausschuß

Der Jugendausschuß besteht aus:

- a) dem Vereinsjugendleiter
- b) dem Stellvertreter
- c) den Jugendsprechern
- d) den Jugendtrainern und -betreuern (max. drei Personen)
- e) weiteren Vertretern für spezielle Aufgabenbereiche

Der Jugendausschuß zeichnet sich verantwortlich für die Jugendarbeit des Vereins und führt die von der Jugendversammlung gestellten Aufgaben durch.

Den Vorsitz übernimmt der Vereinsjugendleiter. Dieser vertritt die Jugend des Vereins im Gesamtvorstand mit Sitz und Stimme.

Auf jeder Mitgliederversammlung stimmen die Jugendsprecher mit je einer Stimme für alle Jugendlichen.

Aufgaben des Jugendausschusses sind:

- a) Betreuung der Jugendlichen auf allen Gebieten
- b) Koordinierung der gesamten Jugendarbeit
- c) Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendgemäßer Geselligkeit
- d) Herstellung eigener Verbindungen zu den Eltern der Jugendlichen, zu anderen Vereinen, zu überörtlichen Sportgremien und zu den Organen der öffentlichen und freien Jugendhilfe
- e) Aufstellung und Durchführung des Jahresprogramms
- f) Einberufung der Jugendvollversammlung

Der Jugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Der Jugendausschuß ist für seine Beschlüsse der Jugendvollversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Der Jugendausschuß entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel. Am Ende des Rechnungsjahres ist eine Abrechnung vorzulegen. Über die Tätigkeit ist vom Vereinsjugendleiter ein Jahresbericht abzufassen und dem Vereinsvorstand vorzulegen.

§ 7 Verhältnis zum Gesamtverein

Der Jugendausschuß kann bei Verfehlungen von Jugendlichen insbesondere gegen die Interessen des Vereins beim Vorstand den Antrag stellen, Maßnahmen im Sinne der Vereinssatzung zu ergreifen.

§ 8 Schlußbestimmungen

Änderungen dieser Ordnung werden von der Jugendvollversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen. Soweit dadurch eine Satzungsänderung notwendig ist, ist die geänderte Jugendordnung der Mitgliederversammlung des Vereins zur Bestätigung vorzulegen.

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt am 24. März 2000 durch Beschluß der Jugendvollversammlung in Kraft.